

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schönberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird, nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.05.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	6.520.700	6.644.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.649.200	7.701.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-757.100	-685.600
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.120.200	6.243.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	7.183.300	7.280.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.063.100	-1.036.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.254.800	5.956.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.231.400	9.036.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.976.600	-3.079.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	von bisher EUR	auf EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:	2.976.600	3.079.400

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	von bisher EUR	auf EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	3.009.100	3.380.000

§ 4 Kassenkredite

	von bisher EUR	auf EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	2.000.000	2.000.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Wertgrenzen

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

Die Regeln bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

in 2022

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.145.172	EUR
	auf voraussichtlich	1.216.672	EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Aus- zahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-957.059	EUR
	auf voraussichtlich	-930.159	EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	21.912.371	EUR
	auf voraussichtlich	21.983.871	EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.06.2022 erteilt.

Schönberg, den 14.06.2022

gez. Stephan Korn
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.06.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der in der 2.Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 3.079.400 € wird gemäß § 52 (2) KV M-V vollständig genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2022 veranschlagt wurden. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen, sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten.
2. Der in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe 2.000.000 € wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Schönberg bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
3. Gemäß § 54 (4) KV M-V wird der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.380.000 € vollständig genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Nachtragshaushaltssatzung 2022 nicht enthalten.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin. Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> mit Ablauf des 15.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher